

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2018

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2018.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 25.06.2018		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	21:12 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<u>Schriftführer:</u>	Ursula Gailus		

Anwesend:

Heilmeyer, Franz
Mayer, Hans
Seidenberger, Thomas
Auinger, Manuela
Caven, Matthias
Frommhold-Buhl, Beate
Funke, Ingrid
Funke, Markus
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Michels, Gerhard
Nadler, Christian
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Printz, Harald
Rottenkolber, Michael
Rübenthal, Burghard
Schablitzki, Ursula

Abwesend:

Eschlwech, Josef	- berufsbedingt entschuldigt
Häuser, Johannes	- krankheitsbedingt entschuldigt
Oberlader, Alfred	- berufsbedingt entschuldigt
Sen, Selahattin	- urlaubsbedingt entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 1) | Vorstellung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Freising
Herr Robert Kremer | GL/023/2018 |
| 2) | Projektbeschluss Energetische Modernisierung;
Wohnungsbau Albert Einstein Straße | Bau/078/2018 |
| 3) | 1. Nachtragshaushalt 2018 | FiV/007/2018 |
| 4) | Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising | HA/042/2018 |
| 5) | Schaffung einer einheitlichen Postleitzahl und Straßenumbenennungen | HA/083/2017 |
| 6) | Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Roland Wölfl GmbH in der Wilpertinger Straße | Bau/085/2018 |
| 7) | Bekanntgaben | |
| 7.1) | Bekanntgabe bzgl. der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallbergmoos - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | Bau/086/2018 |
| 8) | Anfragen | |
| 8.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 8.1.1) | Moosach-Brücke Massenhausen - Fürholzen | |
| 8.1.2) | Parksituation Amselweg | |
| 8.1.3) | Geschwindigkeitsmessgeräte | |
| 8.1.4) | Mikrofonanlage Sitzungssaal | |
| 8.1.5) | Zustand Bahnunterführung | |
| 8.1.6) | Stadtradeln | |
| 8.1.7) | Beschilderung in der Massenhausener Straße | |
| 8.2) | Anfragen aus dem Publikum | |
| 8.2.1) | Verkrautung Galgenbachweiher | |
| 8.2.2) | Neubau Kindertagesstätten | |

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Vorstellung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Freising Herr Robert Kremer

Sachverhalt:

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte für die Kommunen im Landkreis Freising wird sich dem Gemeinderat vorstellen. Herr Kremer wird auch auf die neue Datenschutzgrundverordnung eingehen und steht dem Gremium für Fragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat am 24.04.2017 einstimmig dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zugestimmt. Gleichzeitig wurde gemäß § 2 Nr. 15 der Geschäftsordnung die förmliche Bestellung des Herrn Kremer im Vorgriff auf die durch den Landkreis vorzunehmende Einstellung hin beschlossen.

Diskussionsverlauf:

Nach kurzer persönlicher Vorstellung erläuterte Herr Kremer sein Aufgabenspektrum:

Bis auf die VG Mauern und die Stadt Freising haben alle Landkreisgemeinden die Zweckvereinbarung unterzeichnet. Ein großes Lob sprach er der Verwaltung der Gemeinde Neufahrn aus, die hervorragende Arbeit geleistet habe. Neufahrn wäre eine von zwei Gemeinden, die bereits eine Informationssicherheitsbeauftragte bestellt hätte. Zusätzlich gäbe es eine Koordinatorin im Rathaus. Die Zusammenarbeit gestalte sich sehr gut. Die Datenschutzerklärungen der Homepage der Gemeinde Neufahrn und die der gemeindlichen Einrichtungen wurden geprüft und angepasst. Die Mitarbeiter/innen seien geschult worden. Eine Datenschutzdienstanweisung wurde erlassen und der Informationspflicht sei man nachgekommen. Auch Ernstfälle seien in den Gemeinden Neufahrn und Hallbergmoos erprobt worden. Eine Beanstandung seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25.05.2018 habe es noch nicht gegeben.

Keine Bedenken hatte Herr Kremer in Bezug auf eine Anfrage von GR Printz, die sichtbaren E-Mail-Adressen der Gremiumsmitglieder in E-Mails von der Verwaltung betreffend. Es handle sich hierbei um einen geschlossenen Personenkreis, der sich untereinander kenne.

3. Bgm. Seidenberger bedankte sich bei Herrn Kremer für sein Entgegenkommen und seine Hilfsbereitschaft. Herr Kremer hatte angeboten, auch für die Belange der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stehen. Aufgrund der umfangreichen rechtlichen Thematik begrüßte er die Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung und wertete diese als die sinnvollste Lösung.

Im Hinblick auf die Auslegung rechtlicher Vorgaben bat GR Rübenthal Wert auf Bürgerfreundlichkeit zu legen.

TOP 2 Projektbeschluss Energetische Modernisierung; Wohnungsbau Albert Einstein Straße

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.05.2018 die Entscheidung über die Modernisierung des ehemaligen „Sozialen Wohnungsbaus“ an der Albert-Einstein-Straße zurückgestellt und die Verwaltung mit der Prüfung verschiedener Fragestellungen beauftragt. Zur Beantwortung der Fragestellungen wurde auf eine Anlage zur Beschlussvorlage verwiesen.

An den nach wie vor gültigen Beschluss des Gemeinderates aus der öffentlichen Sitzung vom 23.04.2012 wird im Hinblick auf die Fragestellung zu einem Vergleich „Modernisierung oder Verkauf und Neubau an anderer Stelle“ erinnert:

„Der Gemeinderat nimmt vom Ablauf der Bindungsfrist 31.12.2012 für die Sozialwohnungen Albert-Einstein-Straße 1 und 3 Kenntnis und beschließt die Wohnungen im Liegenschaftsbestand zu behalten. Ein Verkauf wird ausgeschlossen.

Abstimmung: 24 : 1“

Nachdem eine Modernisierung des Wohnungsbaus Albert-Einstein-Straße immer wieder aus finanziellen Gründen verschoben wurde, ist wegen der sich abzeichnenden Mängel an der Gebäudehülle ein baulicher Eingriff unabdingbar geworden. Das Gebäude mit seinen 17 Wohnungen wurde 1973 errichtet und entspricht dementsprechend energetisch nicht mehr dem Stand der Technik. Zusätzlich ist auch an den Balkonen ein so deutlicher Substanzverlust erkennbar, dass ein Aufschub kaum mehr vertretbar ist. Bereiche wie Heizung und Bäder sind schon schrittweise auf einen modernen Stand gebracht worden. Für die angedachte energetische Modernisierung wurde ein Modernisierungskonzept durch das beauftragte Büro4 und das Ingenieurbüro Riedel erarbeitet. Hierbei wurde ein Maßnahmenkatalog festgelegt, der folgende Arbeitspakete umfasst:

- 1.) Die komplette Außenhülle des Gebäudes wird mit einem Vollwärmeschutz versehen. Hierbei wird auch das komplette Dach neu gedämmt und abgedichtet. Im Keller erfolgt eine Innendämmung über die Außenwände und die Decke.
- 2.) Austausch aller Fensterelemente und der Außentüren
- 3.) Abbruch der Balkone und Errichtung von Stahlbalkonen zur Minimierung thermischer Brücken
- 4.) Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung

Zum Maßnahmenkatalog wurde eine Kostenberechnung erstellt (siehe Anlage zur Beschlussvorlage).

Geprüft wurde aus finanziellen Gründen auch, ob eine Teilmodernisierung möglich und sinnvoll ist. Hierbei wurde klar, dass innerhalb der Maßnahme eine energetische Betrachtung der gesamten Außenhülle erforderlich ist. Eine Herausnahme einzelner Bauteile würde neue Problemfelder hervorrufen, die zu Schäden an der Gebäudesubstanz führen. Das energetische Konzept sollte deshalb ganzheitlich erhalten bleiben. Einsparungen können beim Sonnenschutz (Rollos) und durch einen Komplettverzicht auf den Wiederaufbau der Balkone erzielt werden. Diese beiden Bauteile sind aus rein bautechnischer Sicht nicht erforderlich. Durch einen Verzicht verliert das Objekt, vor allem bei den Balkonen, jedoch an Wohnqualität.

Neben der Außenhülle des Gebäudes wurden auch Untersuchungen an den Wasser-, Abwasser- und Heizungsleitungen durchgeführt. Es sollte ausgeschlossen werden, dass nach dem erheblichen baulichen Eingriff noch weitere umfangreiche Modernisierungen erforderlich sind. Eine Kamerabefahrung der Leitungen ergab zwar keinen akuten Handlungsbedarf - wegen des fortgeschrittenen Alters des Gebäudes erscheint es dennoch sinnvoll, auch die Leitungen zu erneuern. Das Ingenieurbüro Vogt hat hierzu eine Kostenschätzung erarbeitet, die eine Komplettmodernisierung der Leitungen beziffert (siehe Anlage zur Beschlussvorlage).

Die Prüfung einer möglichen Aufstockung der Wohnanlage (vgl. Auftrag aus der Sitzung am 14.05.18) ergab, dass diese zwar aus statischer Sicht möglich wäre, die bereits ausgereizten Abstandsflächen eine Erhöhung aber nicht mehr zulassen. Dies gilt auch für die Untersuchung als Ausführung mit Pultdach anstatt der Flachdachsanierung. Zudem ergibt ein Pultdach einen Mehraufwand von ca. € 80.000 (siehe Anlage zur Beschlussvorlage).

Eine weitere Untersuchung wurde bezüglich eines Neubaus bei gleichen Wohnflächen und gleicher Bruttogrundfläche durchgeführt. Bei einer Wohnfläche von 1.268 m², einer Nutzfläche von 480 m² und einem Gesamtvolumen von 5.818 m³ umbauter Raum belaufen sich die gesamten Herstellungskosten für das Gebäude ohne Grundstück nach aktuellem Baukostenindex auf Brutto € 3,54 Mio..

Diskussionsverlauf:

Herr Wagner vom Büro4 erläuterte die bereits im Sachverhalt dargestellten Eckpunkte und stand für Fragen zur Verfügung.

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses waren für GR Pflügler momentan Ausgaben für den HLS-Bereich nicht gerechtfertigt. Er plädierte dafür, sich ausschließlich auf eine Sanierung der Außenhülle zu beschränken.

GR Rübenthal sprach sich im Namen der CSU-Fraktion lediglich für eine Behebung der Bauschäden aus. Der ökologische Effekt einer Wärmeschutzhülle um das Gebäude werde in Frage gestellt und nicht für notwendig erachtet. Sanierungskosten in Höhe von ca. € 500.000,- würden einer Heizkostensparnis von ca. € 4.000,- gegenüberstehen. Nach Information von Mietern bedarf es keines generellen Austauschs der Fenster. Eine Entfernung der Balkone würde die Nutzung der Wohnungen einschränken (z. B. Rauchen auf dem Balkon) und die vertraglich vereinbarten Wohnflächen reduzieren. Letztendlich würden die Mieter durch die Umlegung der Sanierungskosten trotz Minderung der Wohnflächen / -qualität mit Mehrkosten belastet. Empfohlen werde deshalb, die schadhafte Balkone zu entfernen und neue Balkone vorzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten die Bauschäden an der Außenhülle beseitigt und nur austauschbedürftige Fenster ausgewechselt werden.

GRin Frommhold-Buhl begrüßte das dargestellte „Komplettpaket“, das wesentlich zum Erhalt / zur Aufwertung eines gemeindeeigenen Gebäudes beitragen würde. An dem Bestandsgebäude aus dem Jahr 1973 seien bis dato keine größeren Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Die Mittel wären seit Jahren im Haushalt eingestellt. Im Namen der SPD plädierte sie deshalb für die komplette Sanierung wie vorgeschlagen.

3. Bgm. Seidenberger schloss sich den Ausführungen von GR Rübenthal an. Fachleute hätten seiner Fraktion von einem „Einpacken eines Gebäudes“ aus dieser Bauperiode dringend abgeraten; lediglich der Einbau einer Wohnraumlüftung im Rahmen der Fassadensanierung erschien sinnvoll. Die Bewohner selbst seien mit der Bausubstanz zufrieden. Im Hinblick auf den Klimaschutz war er der Meinung, dass eine Verwendung der vorgesehenen Mittel für neue energetische Projekte / Energiegewinnung / regenerative Energien eine deutlich bessere Bilanz ausweisen würde.

GR Pflügler wies darauf hin, dass die energetische Sanierung und die Belüftung eng zusammenhängen. Durch das Abschneiden der Balkone werde die Fassade erheblich verletzt, weshalb er von einfachen Ausbesserungen an der Fassade abriet. Mit der Erneuerung der Fenster würden die Räume wesentlich dichter werden. Die Temperatur an nicht gedämmten Außenwänden sei in der Regel niedriger als die Raumtemperatur; die Bildung von Kondensat / Schimmel sei die Folge.

Kämmerer Halbinger erläuterte, dass sowohl die Modernisierung als auch ein Abriss und Neubau über das gleiche Förderprogramm (kommunales Wohnraumförderprogramm) abgewickelt würden. Zu berücksichtigen sei, dass bei einer Modernisierung der Grundstückspreis nicht gefördert werde. Die Förderung für das Grundstück läge bei ca. € 700.000,- + 30 % Förderung für einen Neubau in Höhe von ca. € 3,5 Mio. = ca. € 1,8 Mio. Förderung insgesamt. Das Programm sei bis 2025 verlängert worden. In diesem Zusammenhang wäre die Unterbringung der Mieter während der Bauphase unbedingt zu berücksichtigen. Inwieweit die Sanierung der Haustechnik zu einem späteren Zeitpunkt gefördert werde, war nicht bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt betrage sie ca. € 81.000,- und wäre von der Gesamtmaßnahme abhängig.

Herr Wagner warnte davor, auf einzelne Maßnahmen des Gesamtkatalogs zu verzichten. Das entwickelte System würde nicht mehr funktionieren. Einer der wichtigsten Aspekte war, baubedingte Wärmebrücken, die durch das Abschneiden der Stahlbetonplatten zwangsläufig entstehen, zu vermeiden. Werden diese Flächen nicht wärmegeklämt, führe dies zu Kondensat und Schimmelbildung. Die vorhandene Schimmelproblematik in einzelnen Wohnungen sei eindeutig auf die nicht vorhandene Bauphysik zurückzuführen. Die Schäden an den Stürzen, die ebenfalls einer Korrektur bedürfen, wurden begutachtet und dokumentiert. Bei einem Verzicht auf die Dachsanierung würde sich die Problematik verlagern.

GR Funke wandte ein, dass die Wärmebrücken nicht größer würden, als zum jetzigen Zeitpunkt. Er befürwortete dennoch – aus bauphysikalischer Sicht - eine Wärmedämmung des Gebäudes; allerdings nicht mit Polystyrol sondern so mineralisch als möglich.

GR Manhart erachtete einen „Fleckerlteppich“ für nicht sinnvoll. Er sprach sich für eine Komplettisanierung inkl. Wärmedämmung und der Erneuerung der Balkone aus. Die noch funktionierende Haustechnik sollte seiner Meinung nach noch nicht angegangen werden. Des Risikos sei man sich bewusst.

2. Bgm. Mayer vertrat die Meinung, dass die bereits ausgewechselten Fenster nicht mit einem schlechteren Wärmedämmwert versehen worden seien als zum Zeitpunkt des Flughafenbaus. Von einem generellen unzureichenden Wärmedämmwert könne deshalb nicht ausgegangen werden. Bei Besuch eines Mieters habe er das Wohnklima als absolut behaglich empfunden.

GRin Fommhold-Buhl wies darauf hin, dass die Zustände der Wohnungen sehr unterschiedlich seien und die vorgenannte Wohnung nicht als Maßstab dienen könne.

Nach dem Austausch der Argumente legte Bgm. Heilmeier zunächst den weitreichendsten Beschluss zur Abstimmung vor:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, zeitgleich mit der Energetischen Sanierung auch die Sanierung der Hausinstallationen Gas, Wasser und Abwasser durchführen zu lassen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 11

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die Variante A als Grundlage der Maßnahme „Energetische Modernisierung Wohnungsbau Albert-Einstein-Straße“.

Abstimmung: Ja 11 Nein 10

TOP 3 1. Nachtragshaushalt 2018**Sachverhalt:**

Bei der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltsjahres hat sich gezeigt, dass verschiedene Haushaltsstellen einen über die Unerheblichkeitsgrenze hinausgehenden Mehrbedarf aufweisen. Daher ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Im Zuge dessen werden auch Ansätze, deren Ermächtigung nur geringfügig überschritten wurde, aktualisiert. Die Ansatzveränderungen waren im Erläuterungsbericht dargestellt.

Der Stellenplan wurde im Rahmen des Nachtragshaushalts hinsichtlich der Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung 2017 aktualisiert. Außerdem wurden die beiden mit Empfehlung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 02.05.2018 und des Finanzausschusses vom 28.05.2018 vorgesehenen Stellen (Teilzeitstelle für einen weiteren Gerätewart der Neufahrner Feuerwehren und Hausmeister für die gemeindlichen Mietwohnungen und Basisunterkünfte) aufgenommen.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Halbinger erläuterte kurz den Bedarf des Nachtragshaushalts und einige Eckpunkte der der Beschlussvorlage beigefügten Nachtragshaushaltssatzung. Darauf hingewiesen hatte er, dass auf Seite III der viertletzte Absatz einer Korrektur bedarf. Korrektur müsse der viertletzte Absatz lauten: Die Zuweisung an die Träger der Kindertagesstätten wird um 360.000 € erhöht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Neufahrn stimmt der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Stellenplan und dem Nachtragshaushaltsplan für 2018 zu.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 4 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising**Sachverhalt:**

Der Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2018, TOP 4 lautet: „Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising bezüglich der Übernahme eines anteiligen Elternbeitrags bei fehlenden Platzkapazitäten und der Regelungen zur Geschwisterermäßigung anzupassen und zur Entscheidung vorzulegen.“

Nach der Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat wurde das Thema mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Freising unter rechtlichen Aspekten erörtert. Deren Bewertung bezieht sich auf drei Punkte:

a.

Im ersten Teil des Auftrags ging es darum, eine Ausgleichszahlung an Eltern zu leisten, die mangels Kindergartenplatz eine teurere Betreuungsmöglichkeit (z. B. Krippenplatz) gebucht haben. Eine solche Zahlung sieht die aktuelle Satzung nicht vor. Insbesondere weil die Gemeinde Neufahrn zur Zahlung der fraglichen Geldleistung an eine unbekannte Anzahl potenzieller Antragsteller nicht verpflichtet ist, wäre nach Einschätzung der Kommunalaufsicht eine derartige Satzungsregelung ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften und somit als rechtswidrig zu werten.

b.

Im zweiten Teil des Auftrags ging es darum, den Begünstigtenkreis der Geschwisterermäßigung zu erweitern. Dagegen gibt es keine Einwände. Die Kommunalaufsicht machte jedoch darauf aufmerksam, dass die Gemeinde per Satzung nur die Angelegenheiten ihrer eigenen Einrichtungen regeln kann, nicht jedoch die Beitragsermäßigung in nicht gemeindlichen Einrichtungen. Diese Absicht durch die Gemeinde wäre eigens zu beschließen.

c.

Grundsätzlich sehr problematisch gesehen wird eine Zahlung für zurückliegende Zeiten vor einer Satzungsänderung.

Es wird entsprechend dieser Bewertungen und Hinweise vorgeschlagen, dass die einschlägige Gebührensatzung mit Inkrafttreten zum 1. September 2018 in § 6 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

„(1) Die Geschwisterermäßigung umfasst alle Kinder einer Familie, die eine Kindertagesstätte nach dem BayKiBiG in der Gemeinde Neufahrn b. Freising, die gemeindliche Einrichtung Mittagsbetreuung oder das von der Nachbarschaftshilfe Neufahrn e.V. geführte Tagesmutterprojekt besuchen.

Die Geschwisterermäßigung umfasst ebenfalls Kinder in einer auswärtigen Einrichtung, die für das betreffende Betreuungsjahr in einer Einrichtung in Neufahrn angemeldet sind, mangels verfügbarer Platzkapazitäten jedoch keinen Betreuungsplatz erhalten haben.“ ...

Der Gemeinderat entscheidet mit nachstehendem Beschluss – ebenfalls mit Wirkung zum 1. September 2018 – die satzungsmäßig getroffene Regelung auch anzuwenden, wenn Geschwisterkinder eine Einrichtung besuchen, die nicht in der Trägerschaft der Gemeinde Neufahrn b. Freising steht.

Da die derzeitige Satzung seit ihrem Erlass bereits sechs Änderungen erfahren hat, soll sie statt einer erneuten Änderung aufgehoben und neu erlassen werden.

Diskussionsverlauf:

AL Gast verwies auf den Beschluss vom 22.01.2018 und stellte den Entwurf der Satzung kurz vor.

GR Rübenthal beantragte im Namen der CSU-Fraktion, über den Punkt b. des Beschlussvorschlags *„Die Gemeinde Neufahrn b. Freising leistet auf dem Hintergrund der rechtlichen Bewertung durch die Kommunalaufsicht keine Ausgleichszahlungen infolge mangelnder Kindergartenplätze“* nicht abzustimmen. Begründet wurde dies zum einen mit der rechtlichen Unzulässigkeit und zum anderen mit der Möglichkeit einer sozialen Härtefallentscheidung auf

Antrag, die man ermöglichen möchte. Nachdem eine Regelung in der Satzung nicht enthalten sei, könne auf den vorgelegten Passus der Beschlussfassung verzichtet werden.

Auf Anfrage von 3. Bmg. Seidenberger bestätigte AL Gast, dass in den Benutzungsgebühren unter § 4 die beschlossene turnusmäßige Erhöhung um 2 % enthalten wäre.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, über den Teil b. des Beschlussvorschlags „Die Gemeinde Neufahrn b. Freising leistet auf dem Hintergrund der rechtlichen Bewertung durch die Kommunalaufsicht keine Ausgleichszahlungen infolge mangelnder Kindergartenplätze“ nicht abzustimmen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1

Beschluss 2:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising wird in der der Beschlussvorlage beigelegten Fassung neu erlassen und soll zum 1. September 2018 in Kraft treten. Die derzeit gültige gleichnamige Satzung vom 11.10.2011 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21.06.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

Beschluss 3:

Die neu gefasste Gebührensatzung soll hinsichtlich der Geschwisterermäßigung (§ 6) auch angewendet werden, wenn Geschwisterkinder, die für das betreffende Betreuungsjahr in einer Einrichtung in Neufahrn angemeldet sind, mangels verfügbarer Platzkapazitäten jedoch keinen Betreuungsplatz erhalten haben, eine Einrichtung besuchen, die nicht in der Trägerschaft der Gemeinde Neufahrn b. Freising steht.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 5 Schaffung einer einheitlichen Postleitzahl und Straßenumbenennungen

Sachverhalt:

Auf die Beschlussvorlage und Beschlussfassung des Gemeinderats in der Sitzung am 16.05.2011 wird hingewiesen. Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt, die Regierung von Oberbayern um eine Lösung zu bitten, die dann so umgesetzt wird.“

Die Umsetzung der Beschlusslage erfolgt nach wie vor nicht zufriedenstellend. In der Vergangenheit traten immer wieder Schwierigkeiten auf im Bereich Postzustellung, Polizei- und Rettungsdienst, Einwohnermelde- und Passamt, Standesamt.

Dazu ein Beispiel aus dem Bereich des Einwohnermelde- und Passamts:

Gemäß § 6 Satz 2 der PAuswV muss für alle Personen in den vorgenannten Ortsteilen, die postalisch der PLZ 85376 zugeordnet sind, ein Zusatz angebracht werden. Es ist bei jeder

Ausweisbeantragung sowie bei jeder Ausstellung einer Meldebestätigung der Zusatz manuell einzufügen. Damit die Sachbearbeitung bei der Ausstellung der Ausweisdokumente vorschriftsgemäß handeln kann, sind die Daten aus dem Einwohnermelde-Anwenderprogramm (OKEWO) für die Dokumentenerstellung manuell zu ändern und erneut zu ändern für eine korrekte Postzustellung. Im Standesamtswesen existiert bereits aktuell im festgelegten Standesamtsbezirk Neufahrn nur die Postleitzahl „85375“. Beispiel für eine korrekte Adressierung nach der vorgeschlagenen Änderung wäre „Hauptstraße 1, 85375 Neufahrn b. Freising – OT Giggenhausen“.

Auch die Deutsche Post AG würde die Schaffung einer einheitlichen Postleitzahl (85375) für den gesamten Gemeindebereich sehr begrüßen.

Ziel ist eine verbindliche unverwechselbare Adresse für alle Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Neufahrn. Im Zusammenhang mit der Schaffung einer einheitlichen Postleitzahl ist die Änderung einiger gleichlautender bzw. verwechselnd ähnlich klingender Straßennamen im Gemeindegebiet vorzunehmen. Die Abteilung 1 hat eine Übersicht über Änderungen von Straßennamen in Abhängigkeit von der Anzahl der Einwohner und der Gewerbebetriebe erarbeitet. Diese wurde mit den Ortssprechern besprochen. Die Vorschläge für die künftigen Namen sollen zusammen mit den Ortschaften über deren Sprecher erstellt und zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

<i>Straßenname:</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Gewerbe</i>	<i>Änderung</i>
Freisinger Weg – Neufahrn	219	14	
Freisinger Weg – Giggenhausen	16	1	X
Fürholzer Straße – Massenhausen	34	4	
Fürholzer Straße – Hetzenhausen	23	3	X
Hauptstraße – Giggenhausen	161	19	
Hauptstraße – Hetzenhausen	76	8	X
Neufahrner Straße – Mintraching	86	30	
Neufahrner Straße - Massenhausen	49	6	X
Ringweg – Neufahrn	85	8	
Ringweg – Schaidenhausen	42	3	X
Waldweg – Mintraching	13	1	X
Waldweg – Giggenhausen	36	4	
Massenhäuser Straße – Fürholzen	78	10	X
Massenhäuser Straße – Neufahrn	128	8	
Kirchstraße – Hetzenhausen	49	3	X
Kirchenstraße – Mintraching	83	16	

Diskussionsverlauf:

GR Rottenkolber nahm Bezug auf den in 2011 gefassten Beschluss. Die Regierung sah sich seinerzeit nicht zu einer Änderung veranlasst, solange die Amtspost zugestellt werden könne. Er war der Meinung, dass die Initiative hinsichtlich der Änderung der Postleitzahlen von der Post ausgehen müsse. Einen Beschluss des Gemeinderates wertete er als entbehrlich; Freising und andere Städte hätten ebenfalls zwei oder mehr Postleitzahlen. Aus diesem Grund werde er gegen eine Änderung der Postleitzahlen stimmen. Eine Umbenennung der Straßen trage er mit, unter der Voraussetzung, dass diese analog der Carl-Diem-Straße abgewickelt werde.

GR Nadler war der Auffassung, dass nur zwei Straßennamen (Hauptstraße und Fürholzer Straße) geändert werden müssten, wenn man die Postleitzahl 85376 und deren Zuordnung beibehalten würde.

GR Pflügler sprach sich ebenfalls für eine Beibehaltung der Postleitzahl 85376 aus. Einer Änderung der Straßenbezeichnungen stimme er zu.

Nachdem die Umbenennung der acht Straßen mit den Ortssprechern abgestimmt worden sei, war diese auch für 3. Bgm. Seidenberger vorstellbar. Eine Änderung der Postleitzahl wollte er den ca. 3.000 Einwohnern nicht zumuten. Ohne nachvollziehbaren sachlichen Grund wäre für ihn der Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt.

Bgm. Heilmeier erläuterte, dass es nicht nur Probleme bei der Post geben würde. Hinsichtlich des Vergleichs mit anderen Orten / Städten mit mehreren Postleitzahlen merkte er an, dass diese alle nur eine Ortsbezeichnung hätten, z. B. Freising oder München.

GR Rübenthal befürchtete im Laufe der Zeit einen Wegfall der Zusatzbezeichnungen (Ortsteile) wegen der Länge. Mit Blick auf die Historie lehnte er deshalb eine Änderung der Postleitzahlen und Ortsbezeichnungen ab. Die vielen Verwechslungen aufgrund gleicher Straßenbezeichnungen bei gleicher Postleitzahl konnte er bestätigen.

AL Gast verdeutlichte nochmals die verschiedenen Belange:

- Beschwerden seitens der Polizei, Rettungsdienste und Feuerwehren
- Probleme bei der Postzustellung
- erheblicher manueller Aufwand im Einwohnermeldeamt (selbst wenn unterschiedliche Ortsbezeichnungen beibehalten werden, müsste die Einheitsgemeinde Neufahrn weiterhin im Adressfeld Bestand haben)
- äußerst verwirrend wäre die Bezeichnung bei anhängenden Ortsteilen, z. B. Schaidenhausen (85376 Neufahrn, OT Massenhausen, OT Schaidenhausen)
- zu Unverständnis bei Bürgern führen verschiedene Bezeichnungen in den Verwaltungen (Standesamt – bereits seit Jahren 85375 Neufahrn, Einwohnermeldeamt und Landratsamt)

GR Manhart legte Werte auf eine schnelle Erreichbarkeit durch die Rettungsdienste, weshalb er einer Änderung der Straßennamen zustimmen werde. Sollte rechtlich eine Bezeichnung, z. B. 85376 Neufahrn – Massenhausen möglich sein, würde er von einer Änderung der Postleitzahlen absehen.

Mit Verweis auf rechtliche Vorgaben (Einheitsgemeinde Neufahrn) und den Wunsch der Post hinsichtlich einer Vereinheitlichung der Postleitzahlen entgegnete Bgm. Heilmeier dem Antrag von GR Funke, jedem Ortsteil eine eigene Postleitzahl zu geben.

Nach einvernehmlicher Zustimmung durch das Gremium wurde dem Ortssprecher von Hetzenhausen, Herrn Ziegltrum das Wort erteilt.

Herr Ziegltrum teilte mit, dass sich die Zustellgebiete der Post an Größenordnungen orientieren würden. Sollte sich durch die beabsichtigte Vereinheitlichung der Postleitzahlen ein zu großes Gebiet ergeben laufe man Gefahr, dass die Post auf eigenen Wunsch wieder Änderungen veranlassen wird. Er verwies auf Reservenummern der Post zum Generieren neuer Zustellgebiete, z. B. 85370 - 85374. Er bat die Verwaltung zu prüfen, inwieweit jeder Zustellbezirk eine eigene Postleitzahl erhalten könnte. Die standesamtlichen und melderechtlichen Vorgaben wären seiner Meinung unabhängig von einer Postleitzahlezuweisung zu betrachten. Aus diesem Grunde war in den Ortssprechersitzungen vor Jahren bereits besprochen worden, die Thematik nicht weiter zu verfolgen. In Bezug auf die Änderung der beiden gleichlautenden Straßenbezeichnungen handelte es sich um einen Kompromissvorschlag.

GR Michels riet dazu, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen. Doppelnamen führten zu Irritationen; die Postleitzahl wertete er nicht als nebensächlich. Um die Diskussion nicht noch einmal führen zu müssen, distanzierte er sich von der seitens Bgm. Heilmeier in Erwägung gezogene Vertagung des TOPs.

Da seiner Meinung nach einige Punkte noch geprüft werden sollten, stellte Bgm. Heilmeier einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des TOPs.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt einer Vertagung des Tagesordnungspunktes zu.

Abstimmung: Ja 8 Nein 12 (abgelehnt)
GR Dr. Holzner nicht anwesend

Beschluss 2:

Der Gemeinderat strebt eine eigene Postleitzahl je Ortschaft an.

Abstimmung: Ja 1 Nein 19 (abgelehnt)
GR Dr. Holzner nicht anwesend

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, dass sämtliche Adressen im Gemeindegebiet Neufahrn einer einheitlichen Postleitzahl, nämlich 85375, zugeordnet werden. Der jeweilige Ortsteilname soll neben dem Adressort Neufahrn weiterhin Bestandteil der offiziellen Adresse sein.

Der Gemeinderat beschließt ferner, dass folgende Straßen umbenannt werden:

1. Freisinger Weg – OT Giggerhausen
2. Fürholzer Straße – OT Hetzenhausen
3. Hauptstraße – OT Hetzenhausen
4. Neufahrner Straße – OT Massenhausen
5. Ringweg – OT Schaidenhausen
6. Waldweg – OT Mintraching
7. Massenhäuser Straße – OT Fürholzen
8. Kirchstraße – OT Hetzenhausen

Abstimmung: Ja 3 Nein 17 (abgelehnt)
GR Dr. Holzner nicht anwesend

Bgm. Heilmeier formulierte weitere Beschlussvorschläge:

Beschluss 4:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Adressen im Gemeindegebiet Neufahrn wie bisher unterschiedlichen Postleitzahlen, nämlich 85375 und 85376, zugeordnet werden. Der jeweilige Ortsteilname soll neben der Einheitsgemeinde Neufahrn weiterhin Bestandteil der offiziellen Adresse sein.

Der Gemeinderat beschließt ferner, dass folgende Straßen umbenannt werden:

1. Freisinger Weg – OT Giggerhausen
2. Fürholzer Straße – OT Hetzenhausen
3. Hauptstraße – OT Hetzenhausen
4. Neufahrner Straße – OT Massenhausen
5. Ringweg – OT Schaidenhausen
6. Waldweg – OT Mintraching
7. Massenhäuser Straße – OT Fürholzen
8. Kirchstraße – OT Hetzenhausen

Abstimmung: Ja 5 Nein 15 (abgelehnt)
GR Dr. Holzner nicht anwesend

Beschluss 5:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Adressen im Gemeindegebiet Neufahrn wie bisher unterschiedlichen Postleitzahlen, nämlich 85375 und 85376, zugeordnet werden. Der jeweilige Ortsteilname soll neben der Einheitsgemeinde Neufahrn weiterhin Bestandteil der offiziellen Adresse sein.

Der Gemeinderat beschließt ferner, dass folgende Straßen entsprechend der Sachverhaltsdarstellung umbenannt werden:

1. Fürholzer Straße
2. Hauptstraße

Abstimmung: Ja 17 Nein 3
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 6 Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Roland Wölfl GmbH in der Wilpertinger Straße

Sachverhalt:

Die Roland Wölfl GmbH beabsichtigt auf dem noch unbebauten Flurstück Nr. 2663/26 der Gemarkung Neufahrn in der Wilpertinger Straße die Errichtung eines Firmengebäudes mit Ausstellungsräumlichkeiten und einer Wohnung für Betriebszugehörige.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Erweiterung des Gewerbegebietes in Mintraching-Grüneck entlang der B11 – Teil II“ vom 03.06.2015.

Die Ansichten und Grundrisse sind der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen. Aus den bisher vorliegenden Planunterlagen ergeben sich Notwendigkeiten für etliche Befreiungen vom Bebauungsplan:

- Befreiung A) 3 Baugrenzen (Überschreitung um 4,95 m auf Südseite)
- Befreiung A) 6 zu pflanzende Bäume → siehe Plan
- Befreiung C) 3 WH / → WH: 6,50 m / FH: 8,50 m (Kopfbau: 13,45 m)
- Befreiung C) 5.4 Satteldach → Satteldach festgesetzt (nicht untergeordnetes Flachdach)
- Befreiung C) 5.4 Dachneigung → 11° - 25° (10°)
- Befreiung C) 6.1 Abgrabung / Aufschüttung → nur für Niveaueausgleich zw. Straße und Gebäude zulässig

- Befreiung C) 6.2 Fußboden Erdgeschoß → max. 0,20 m über Höhenfestpunkt
- Befreiung C) 7 Breite Aus- und Einfahrt → max. 6 m (6,10 m bzw. 7,20 m)
- Abweichung Abstandsfläche → Dachterrasse mit Garage auf der Nordseite

Da die notwendigen Befreiungen für das Vorhaben die städtebaulichen Grundzüge des Bebauungsplanes berühren, ist die Realisierung des Vorhabens derzeit baurechtlich nicht möglich. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist damit erforderlich.

Die Verwaltung bewertet das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht positiv. Der städtebauliche Akzent an der Einfahrt in die Wilpertinger Straße wertet das Gewerbegebiet auf. Ebenfalls positiv wird die langfristige Existenzsicherung eines Neufahrner Familienunternehmens gesehen, die durch das Vorhaben ermöglicht werden soll.

Die Schaffung des Baurechts zur Errichtung des angedachten Firmengebäudes ist über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 BauGB möglich. Damit wäre das zusätzliche Baurecht konkret an das vorgestellte Vorhaben gekoppelt und kann nicht durch Änderungen der Planung oder auf dem Wege der Weiterveräußerung des Grundstücks anderweitig ausgenutzt werden. In dem Falle, dass das Vorhaben in der vorgestellten Form nicht zustande kommen sollte, läge wieder das ursprüngliche Baurecht auf dem Grundstück.

Der Bebauungsplan soll das Flurstück Nr. 2663/26 umfassen und in seinem Geltungsbereich dann den bestehenden Bebauungsplan Nr. 102 ersetzen.

Die Bauverwaltung empfiehlt entsprechend den Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) für das Flurstück Nr. 2663/26 zu fassen. Mit dem Vorhabensträger ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen. Der Bebauungsplan soll die Nr. 131 und die Bezeichnung „Firmengebäude mit Ausstellungsbereich der Roland Wöfl GmbH in der Wilpertinger Straße“ tragen.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier berichtete von einem Einwand des angrenzenden Eigentümers, in dem er einige Punkte beanstandete. Dieses Schreiben war auch den Gremiumsmitgliedern zugegangen.

BAL Schöfer stellte das Vorhaben kurz vor. Er wies darauf hin, dass mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan ein bestehendes Baurecht geschaffen worden sei; auf dieser Basis seien die Grundstücke veräußert worden. Nachdem das Konzept des Interessenten aus städtebaulicher Sicht überzeugte, habe man die Möglichkeit einer Umsetzung überprüft. Das Ergebnis war im Sachverhalt bereits dargestellt worden. Nach Ansicht von BAL Schöfer könnte die Planung in Bezug auf die geforderten nachbarschützenden Belange noch angepasst werden. Das Volumen des gesamten Baurechts betreffend schlug er die Festlegung eines Maßstabs durch das Gremium vor. Die Vorgaben sollten dem Antragsteller als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden.

GR Michels bezog sich auf die Gedanken, die man sich im Vorfeld einer Bebauungsplanaufstellung mache sowie auf eine Gleichbehandlung. Die bisherigen Bauanträge für dieses Gebiet seien konsequent anhand der Vorgaben des Bebauungsplans geprüft worden. Eine erhebliche Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wertete er als problematisch. Das Vorhaben selbst an besagter Stelle befand er zweifelsohne äußerst ansprechend; die geplante Höhe überschreite die Festsetzung jedoch erheblich. Er persönlich könne dem Vorhaben deshalb nicht zustimmen.

GRin Auinger schloss sich der Argumentation von GR Michels an.

GR Rübenthal sah aufgrund des bestehenden Bebauungsplans die Zuständigkeit bei der Verwaltung. Er regte im Sinne der Gleichbehandlung an, künftig von vornherein geringe Abweichungsmöglichkeiten bereits im Bebauungsplanverfahren festzulegen. Ein Einvernehmen mit dem Nachbarn setze er bei einer Abweichung dieser Größenordnung voraus.

GR Meidinger pflichtete den Ausführungen von GR Michels ebenfalls bei und erkundigte sich hinsichtlich der Grundwasserproblematik.

BAL Schöfer verwies diesbezüglich auf den Planer. Nachdem das Baugebiet hinter dem Isar-Deich liege, sollte keine Hochwasserproblematik entstehen. Das Risiko liege beim Bauherrn.

Damit der Vorhabenbezogene Bebauungsplan eventuell eine Zustimmung finden könne, bat GR Michels vorab eine Verschiebung des Baukörpers nach Süden zu prüfen.

GR Manhart merkte an, dass der Wunsch nach einem städtebaulichen Akzent bei Erstellung des Bebauungsplans hätte berücksichtigt werden müssen. Im Nachhinein eine Ausnahme zu genehmigen, sei für ihn der falsche Weg – zumal der Umgang mit Folgeanträgen nicht geregelt wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB. Der Vorhaben- und Erschließungsplan erhält die Nr. 131 und die Bezeichnung „Firmengebäude mit Ausstellungsbereich der Roland Wöfl GmbH in der Wilpertinger Straße“.

Abstimmung: Ja 0 Nein 20
GR Dr. Holzner nicht anwesend

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden, dass die Verwaltung das Gespräch mit dem Antragsteller hinsichtlich einer bebauungsplankonformen Realisierung des Bauvorhabens sucht und die Thematik ggf. nochmals vorlegt.

TOP 7 Bekanntgaben

TOP 7.1 Bekanntgabe bzgl. der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallbergmoos - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Mit der 17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hallbergmoos sollen zum einen im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes neue Gewerbeflächen geschaffen werden (siehe Anlage - Änderungsbereich A). Als Begründung wird angeführt, dass der „Munich Airport Business Park mit rd. 80 ha Gewerbefläche bereits nahezu komplett bebaut sei. Zum anderen wird im südöstlichen Gemeindegebiet, Ortsteil Goldach, mit der Ausweisung einer Dorfgebietsfläche südlich der Hauptstraße einer städtebaulichen Ordnung Rechnung getragen und damit auch Flächen für die Schaffung von Wohnraum zur Verfügung gestellt (siehe Anlage - Änderungsbereich C).

Der Änderungsbereich A hat eine Größe von 19,54 ha, davon werden 13,73 ha als Gewerbefläche ausgewiesen. Der Änderungsbereich C hat eine Größe von 5,50 ha, davon werden 4,64 ha als dörfliches Mischgebiet ausgewiesen.

Ein Änderungsbereich B ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

Die von der Gemeinde Hallbergmoos beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht nicht den eigenen gemeindlichen städtebaulichen Zielen der Gemeinde Neufahrn.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 8.1.1 Moosach-Brücke Massenhausen - Fürholzen

3. Bgm. Seidenberger erkundigte sich nach der Ursache, warum die ursprünglich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrbare Brücke momentan nicht einmal mehr von Fußgängern benutzt werden dürfe.

Bgm. Heilmeier war die Thematik bekannt. Sobald die rechtliche Situation geklärt sei, werde man dem Gremium den Sachverhalt vorlegen.

TOP 8.1.2 Parksituation Amselweg

3. Bgm. Seidenberger informiert die Verwaltung über Beschwerden bezüglich des tage- bis wochenlangen Parkens Ortsfremder im / um den Wendehammer am Ende des Amselwegs.

TOP 8.1.3 Geschwindigkeitsmessgeräte

GRin Frommhold-Buhl erkundigte sich, wann die Geschwindigkeitsmessgeräte aufgestellt werden.

Bgm. Heilmeier wird die Anfrage weiterleiten.

TOP 8.1.4 Mikrofonanlage Sitzungssaal

Auf Anfrage von GRin Frommhold-Buhl teilte BAL Schöfer mit, dass die Ausschreibung erfolgt sei und momentan die Angebote gesammelt werden würden. Angestrebt werde eine Installation Anfang Herbst.

TOP 8.1.5 Zustand Bahnunterführung

GRin Frommhold-Buhl bemängelte den Zustand der Bahnunterführung. Trotz Erhöhung des Reinigungsintervalls konnten Verschmutzungen über einen Zeitraum von 14 Tagen und länger dokumentiert werden. Des Weiteren sei festgestellt worden, dass die Treppe zwar gereinigt worden war, der Schmutz jedoch in der Unterführung liegen geblieben sei.

Kämmerer Halbinger sagte eine Überprüfung zu.

TOP 8.1.6 Stadtradeln

GR Pflügler rief zur Teilnahme an der Aktion Stadtradeln auf. Gerne übernimmt er auch die Meldung der gefahrenen Kilometer. Er würde es begrüßen, wenn man auch dieses Jahr

wieder der stärkste Gemeinderat im Landkreis sein würde.

TOP 8.1.7 Beschilderung in der Massenhausener Straße

GRin Auinger gab den Wunsch einer Bürgerin weiter, bereits am Ortseingang auf Höhe der Massenhausener Straße ein Schild „Keine Wendemöglichkeit für LKW“ aufzustellen.

TOP 8.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 8.2.1 Verkrautung Galgenbachweiher

Eine Bürgerin bat, der Verkrautung des Galgenbachweiher nachzugehen.

Bgm. Heilmeier sagte eine Überprüfung zu.

GR Michels teilte mit, dass die geringe Tiefe des Weiher Ursache für das Problem sei. Er empfahl, sich diesbezüglich nochmals mit dem Fischereiverein in Verbindung zu setzen.

GRin Funke verwies auf ein Gerät, das man sich vor vielen Jahren von der Schlösser- und Seenverwaltung ausgeliehen hätte. Die Ergebnisse waren seinerzeit sehr zufriedenstellend.

TOP 8.2.2 Neubau Kindertagesstätten

Ein Bürger erkundigte sich nach dem aktuellen Stand der drei geplanten Neubauvorhaben.

Hinsichtlich der Planung im Neufahrner Norden verwies Bgm. Heilmeier auf die nächste Sitzung des Gemeinderates, in der die Thematik behandelt werde.

Die beiden anderen Kindertagesstätten werden vermutlich nicht im Herbst 2019 sondern zu Beginn 2020 in Betrieb gehen können.

BAL Schöfer ergänzte, dass der Bauantrag für die Kinderkrippe am Keltenweg vom Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss freigegeben und bereits eingereicht worden sei. Beim Kindergarten am Sportplatz stehe man kurz davor.

Neufahrn, 17.07.2018

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung